

Arbeitsring Lärm der DEGA

Informations- und Geschäftszentrum



An das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Arbeitsgruppe IG I 7
Postfach 120629
53048 Bonn

Per E-Mail

Deutsche Gesellschaft für Akustik e.V.
Informations- + Geschäftszentrum des ALD
Voltastraße 5; Gebäude 10-6
13355 Berlin

Tel. (030) 340 60 38 02

Fax (030) 340 60 38 10

ald@ald-laerm.de

www.ald-laerm.de

Entwurf zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 07.07.2016

Schriftliche Stellungnahme des ALD zum Entwurf
Ihre Mail vom 07.07.2016

Berlin, 26.07.2016

Sehr geehrter Herr Dr. Hilger,
sehr geehrte Damen und Herren,

der ALD dankt dem BMUB für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zur geplanten Änderung der TA Lärm einreichen zu können.

Der ALD lehnt die Verdoppelung der zulässigen Schalleistung – und damit eine deutliche Absenkung des Lärmschutzniveaus – gegenüber einem Kern- oder Mischgebiet ab, zumal hierdurch Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert sind.

Im Einzelnen:

1. In dem am 30.10.2015 veröffentlichten Programm

"Neues Zusammenleben in der Stadt"

war der Lärmschutzstandard für das neue urbane Gebiet mit 60/45 dB(A) tags/nachts für die TA Lärm angekündigt.

"Zugleich gilt für die Wohnnutzung ein innenstadttypischer Lärmschutzstandard wie im Mischgebiet." (dort Seite 3)

Der vorgelegte Entwurf weicht von diesem angekündigten Lärmstandard erheblich ab. Er sieht sogar eine Verdoppelung der zulässigen Schalleistung gegenüber Mischgebieten vor, was einer Erhöhung der Immissionsrichtwerte um 3 dB(A) gegenüber den Werten für Mischgebiete entspricht. Die erhöhten Werte können nicht sicherstellen, dass die zulässigen Einrichtungen in den Urbanen Gebieten „nicht wesentlich störend“ für die Wohnnutzung sind (§ 6a (1)).

2. Die TA Lärm von 1998 lässt eine Erhöhung der Immissionsrichtwerte bei Gemengelage zu. Dabei sollen aber die Immissionsrichtwerte (IRW) der Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 60/45 dB(A) tags/nachts nicht überschritten werden.

Diese Beschränkung wurde auf Wunsch des Bundesrats eingeführt, der in seiner Begründung ausführt, dass oberhalb dieser Schwelle dauerhaft gesunde Wohnverhältnisse (ohne besonderen passiven Schallschutz) nicht gewährleistet sind. Die geplanten Immissionsrichtwerte des Urbanen Gebiets würden damit nicht einmal den grundrechtlichen Schutz auf körperliche Unversehrtheit gewährleisten und darüber hinaus mit den für Gemengelagen festgelegten absoluten Schranken kollidieren.

Der Entwurf verletzt zudem das Vorsorgeprinzip des BImSchG: Betrieben innerhalb des Urbanen Gebiets würden damit Emissionen zugestanden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

3. Das urbane Gebiet könnte problemlos in Ziffer 6.1 c) der TA Lärm aufgenommen werden, der dann wie folgt lautet:

"c) in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und urbanen Gebieten"

Dies entspräche auch der heutigen und früheren Systematik der TA Lärm.

Die alte Definition lautete:

2.321 c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind.

Bekanntlich wurden im Rahmen der Neufassung (TA Lärm 1998) lediglich die Gebietsbezeichnungen aus der BauNVO aufgenommen; eine inhaltliche Änderung war damit nicht verbunden.

Diese Einordnung entspräche auch der geplanten Umsetzung in der Baunutzungsverordnung. Das urbane Gebiet soll dort zwischen Mischgebiet und Kerngebiet eingeordnet werden. Für beide gilt nach der TA Lärm ein Immissionsrichtwert von 60/45 dB(A) tags/nachts. Es gibt keinen Anlass, die Anbindung der TA Lärm an die BauNVO zu ändern.

4. Es gibt keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse, welche nunmehr für Wohnraum ein reduziertes Lärmschutzniveau rechtfertigen, insbesondere zur Nachtzeit mit einem Lärmschutzniveau von nur noch 48 dB(A). Der Standard des § 34 I 2 BauGB, der gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorsieht, ist insbesondere nachts nicht mehr gewahrt. Auch die Begründung des BMUB belegt nicht, dass sich aus Lärmwirkungssicht inzwischen eine andere Sicht der Dinge ergeben hätte.

„Erhebliche Belästigungen“ gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz liegen bereits dann vor, wenn die Immissionsrichtwerte des reinen Wohngebietes WR von 50/35 dB(A) tags/nachts überschritten sind. Die zunehmend höheren Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete werden traditionell damit gerechtfertigt, dass die Einhaltung der WR-Werte nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen wären. Das Urbane Gebiet kann nach dem Entwurf des BMUB auch ausnahmsweise nur Wohnungen enthalten. Damit könnte ein Wohngebiet an bestehende gewerbliche Anlagen heranrücken und dabei Immissionsrichtwerte aufweisen, die um 8 bis 13 dB(A) über den Richtwerten für ein Allgemeines bzw. Reines Wohngebiet liegen. Die Immissionen würden dann das für ein Wohngebiet erwartete Schutzniveau erheblich übersteigen.

5. Ein Anlass für die plötzliche Verdoppelung der zulässigen Immissionen bzw. Halbierung der Lärmschutzanforderungen gegenüber einem Misch- bzw. Kerngebiet ist nicht ersichtlich.

Die dichte Bebauung im Urbanen Gebiet rechtfertigt die Verdoppelung jedenfalls nicht. Denn die Bebauung entspricht hinsichtlich GRZ und GFZ der eines Kerngebietes – welches jedoch einen Lärmschutzstandard von 60/45 dB(A) Tag/Nacht aufweist.

Ein Vergleich mit den Immissionsrichtwerten für Verkehr (16. BImSchV) scheidet ebenfalls aus. Der Lärmkonflikt wird bei Verkehr über §§ 41 ff. BImSchG gelöst. Ein solcher Weg steht für die TA Lärm nicht zur Verfügung. Anders als bei Verkehrslärm, dem aufgrund vorhersehbarer spektraler Zusammensetzung im Einzelfall ggf. mit passiven Lärmschutzmaßnahmen zu begegnen ist, kann das Frequenzspektrum von Gewerbelärm permanenten Änderungen unterliegen. Damit wäre ein dauerhafter effektiver Schutz noch nicht einmal durch zusätzliche bauliche Maßnahmen realisierbar.

Die Privilegierung des Verkehrslärms hat im übrigen gesellschaftspolitische Gründe.

Das individuelle Interesse vor schädlichen Umwelteinwirkungen kann gegenüber dem Interesse der Gesellschaft und des Staates an Verkehrswegen zurücktreten. Daher die Regelungen in §§ 40 ff. BImSchG.

Es gibt jedoch keinen Grund, warum das Eigeninteresse eines Emittenten Vorrang vor dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen haben soll. Eine solche Privilegierung von Privatinteressen ist nicht zu rechtfertigen.

6. Die TA Lärm hat das Ziel, den zuständigen Behörden Vorgaben für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von Anlagenlärm zu geben, dient also der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis. Der für das urbane Gebiet vorgeschlagene Lärmschutz gefährdet dieses Ziel erheblich und wird zu vermehrten Rechtsstreitigkeiten führen.

Im unbeplanten Innenbereich – ein sehr häufiger Fall – ist ein urbanes Gebiet kaum von einem Misch- oder Kerngebiet zu unterscheiden. Die Folge wird sein:

- Jeder Emittent wird immer von einem urbanen Gebiet ausgehen.
- Jeder Beschwerdeführer von einem Misch- oder Kerngebiet.
- Die Verwaltung wird uneinheitlich entscheiden.

Rechtsstreitigkeiten sind damit absehbar. Diese könnten problemlos durch die Ergänzung der bestehenden Regelung in Ziffer 6.1 c) um das urbane Gebiet vermieden werden, wie es auch im Programm "Nationales Zusammenleben" vorgesehen war.

7. Eine weitere Möglichkeit wäre, das urbane Gebiet gar nicht separat in der TA Lärm zu regeln. Dies ist für besondere Wohngebiete, § 4 a BauNVO, Sondergebiete, § 10 BauNVO und sonstige Sondergebiete, § 11 BauNVO bereits der Fall.

Für Zwecke der TA Lärm erfolgt die Einordnung nach der konkreten Schutzbedürftigkeit.

Feldhaus, Kommentar zu TA Lärm Nr. 6.6., RN 48

Eine solche Lösung würde auch der Gefahr vorbeugen, dass ein Gericht Verwaltungsentscheidungen für urbane Gebiete wegen Überschreitung des für Wohnungen mindestens erforderlichen Schutzniveaus (nach § 34 I 2 BauGB) und einer Verletzung dessen, was an Immissionen nach § 3 I, 22 I BImSchG zu dulden ist, für unwirksam erklärt oder gar, wegen der großzügigen Nachtwerte den grundrechtlich zugelassenen Schutzbereich der Art. 2 II und 14 GG tangiert sieht.

In unserer Stellungnahme an das Referat SW I2 vom 05.07.2016 zur Einführung des Urbanen Gebiets haben wir die Prinzipien der Mischung und Verdichtung für die städtische Innenentwicklung aus Gründen der Verkehrsvermeidung begrüßt. Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass sich dies auch durch ein modifiziertes Mischgebiet erreichen lässt, das durch eine höhere zulässige Geschossflächenzahl gekennzeichnet ist. Ein neu eingeführtes Urbanes Gebiet sollte sich strikt auf eine Mischung der Nutzungen beziehen.

Angesichts der konkreten Problemlage sind eher weitere Anstrengungen zu Minderung der Beeinträchtigungen geboten statt einer Aufweichung des Schutzniveaus.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Regina Heinecke-Schmitt, Michael Jäcker-Cüppers, Dirk Schreckenberger
ALD-Leitung